

## Stellungnahme

# Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den un- lauteren Wettbewerb

Berlin, 25.07.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Organisation und Recht  
+49 30 20619-353  
[recht@zdh.de](mailto:recht@zdh.de)

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

## **Vorbemerkung**

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die europäischen Vorgaben der geänderten Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern umgesetzt. Zu diesem Zweck sind im Rahmen einer 1:1-Umsetzung Änderungen in den §§ 2, 5, 5b, 5c, 9 und 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beabsichtigt, mit denen insbesondere die Werbung mit nicht nachweisbaren oder unwahren Umweltaussagen künftig wettbewerbsrechtlich untersagt wird. Darüber hinaus sollen im Zuge der Ergänzung des Anhangs zum UWG Nachhaltigkeitssiegel künftig nur verwendet werden dürfen, wenn diese auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden. Außerdem wird die Bewerbung von Waren mit intendierter begrenzter Haltbarkeit (geplante Obsoleszenz) wettbewerbsrechtlich untersagt.

## **Referentenentwurf im Einzelnen**

- **1:1-Umsetzung**

Die vorgesehene 1:1-Umsetzung der europäischen Vorschriften ist zu begrüßen. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, europäische Vorgaben 1:1 umzusetzen und auf Goldplating zu verzichten. Es ist zu unterstützen, dass diese Selbstverpflichtung hier konsequent umgesetzt wird und der Referentenentwurf keine strengerer Regelungen vorsieht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die europäischen Vorschriften bereits selbst zu einer spürbaren Verschärfung der Rechtslage führen. Die neuen Begriffsdefinitionen in § 2 UWG-E sowie die im Anhang zum UWG-E vorgesehenen unzulässigen geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern hinsichtlich nicht nachweisbarer Umweltaussagen und die strengen Voraussetzungen bezüglich des Anbringens von Nachhaltigkeitssiegeln stellen Handwerksbetriebe, die nachhaltige Leistungen hervorheben möchten, ohnehin vor neue Herausforderungen bei der Prüfung ihrer Aussagen auf Konformität mit den neuen Regelungen.

- **Nachhaltigkeitssiegel**

Insbesondere das unzulässige Anbringen eines in Nr. 2a des Anhangs zum UWG-E genannten Nachhaltigkeitssiegels, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde, stellt vor allem für solche Handwerksbetriebe eine erhebliche Rechtsunsicherheit dar, die Nachhaltigkeitssiegel verwenden, welche einen staatlichen Bezug haben, denn der Referentenentwurf lässt offen, welche Siegel konkret als von staatlicher Stelle festgesetzt anzusehen sind. Zwar wird in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs darauf verwiesen, dass Logos, welche die Anforderungen dreier beispielhafter EU-Rechtsakte erfüllen, als von staatlicher Stelle festgesetzt gelten. Dies hilft in der Praxis aufgrund der nur beispielhaften Aufzählung und der Vielfalt an Siegeln mit staatlichem Bezug jedoch nicht weiter. Zudem ist es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen nicht ohne Weiteres möglich, rechtssicher festzustellen, ob die Anforderungen der beispielhaft erwähnten EU-Vorschriften bei der Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln erfüllt sind.

Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang eine öffentliche und transparente Positivliste, die von der Bundesregierung erstellt und auf einer ihrer Webseiten einsehbar ist. In dieser Liste sollten sämtliche Nachhaltigkeitssiegel aufgezählt werden, die im Sinne von Nr. 2a des Anhangs zum UWG-E als von staatlichen Stellen festgesetzt anzusehen sind. Damit einhergehen sollte auch eine Verpflichtung staatlicher Stellen zur Meldung an die Bundesregierung, sofern sie an der Vergabe von Nachhaltigkeitssiegeln beteiligt sind. Der Referentenentwurf ist entsprechend nachzubessern.

Nr. 2a des Anhangs zum UWG-E knüpft des Weiteren ausschließlich das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln an bestimmte Voraussetzungen. Andere geschäftliche Handlungen mit Bezug zu Nachhaltigkeitssiegeln werden nicht explizit wettbewerbsrechtlich untersagt. Daher ist davon auszugehen, dass Produkte, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 27. September 2026 herstellerseitig verkauft werden und auf deren Verpackungen Nachhaltigkeitssiegel angebracht sind, welche die im Referentenentwurf genannten Anforderungen nicht erfüllen, grundsätzlich auch nach diesem Datum im Handel weiterverkauft werden dürfen. Dies ist vor allem bei Lagerware relevant, die zeitverzögert weiterverkauft wird. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte im UWG-E oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass das bloße Inverkehrbringen bzw. Abverkaufen von Altware nicht unter das Tatbestandsmerkmal des „Anbringens“ fällt.

---

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)